

BGer 5P.417/1999 vom 20. Juni 2000

Bundesgericht, 2000-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.417_1999

FR: TF 5P.417/1999 du 20 juin 2000

IT: TF 5P.417/1999 del 20 giugno 2000

Erwägungen

E. 1

Erhebt eine Partei gleichzeitig staatsrechtliche Beschwerde und Berufung, so ist in der Regel zuerst über die staatsrechtliche Beschwerde zu befinden, und der Entscheid über die Berufung wird ausgesetzt (Art. 57 Abs. 5 OG). Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, anders zu verfahren.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt zunächst bezüglich der Wegenot eine Gehörsverweigerung. Obwohl gerichtsnotorisch sei, dass Terrassensiedlungen nur durch Treppen bzw. Treppenlifte erschlossen seien und sich viele Wohnliegenschaften in der Schweiz in ungünstigeren Verhältnissen als das Grundstück des Beschwerdegegners befänden, sei das Obergericht auf seine entsprechenden Ausführungen nicht eingetreten und habe die angebotenen Beweise nicht abgenommen. Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör besteht indessen nur für entscheidenderhebliche Tatsachen und Beweismittel (BGE 124 II 132 E. 2b S. 137, m.H.). Der Beschwerdeführer zeigt vorliegend nicht auf, weshalb eine Wegenot schon deshalb verneint werden müsste, weil sich viele andere Wohn- bzw. Terrassenliegenschaften in der Schweiz in ähnlichen oder weit schlechteren Verhältnissen als das Grundstück des Beschwerdegegners befinden, und belegt daher nicht, dass die von ihm vorgebrachten Tatsachenbehauptungen und angebotenen Beweise entscheidenderheblich wären. Da der Beschwerdeführer nicht in einer Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise darlegt, inwiefern eine Gehörsverweigerung vorliegen sollte, kann auf seine Rüge nicht eingetreten werden (BGE 122 I 70 E. 1c S. 73). Soweit er mit seinen Ausführungen eine Verletzung seines - sich auf Art. 8 ZGB stützenden - Beweisanspruchs rügen sollte, könnte er damit im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht gehört werden (Art. 43 Abs. 1 und 2 OG).

E. 3

Sodann wirft der Beschwerdeführer dem Obergericht Willkür und eine Verletzung des Gehörsanspruchs vor, was die für die früheren Eigentumsverhältnisse ausschlaggebende Herkunft der Grundstücke und ein Versäumnis der wegmässigen Erschliessung des Grundstücks des Beschwerdegegners anbelangt. Keine der Parteien habe je behauptet, ihre Grundstücke seien durch die Teilung eines Muttergrundstückes entstanden, und das im Grundbuch eingetragene Fusswegrecht hin zur Strasse R. _____ stelle eine Regelung der Erschliessung des Grundstücks des Beschwerdegegners dar. Das Obergericht hält indessen zum einen fest, das Versäumnis, anlässlich der Parzellierung die wegmässige Erschliessung des Grundstücks des Beschwerdegegners sicherzustellen, vermöge keinen prioritären Notweganspruch gegenüber dem Beschwerdeführer zu begründen; zum anderen hat es erwogen, dass das Grundstück des Beschwerdegegners nur mit einem schmalen

Fusswegrecht zulasten der Nachbarparzellen Nr. xxx und Nr. zzz und damit durch einen Zufahrtsweg ungeeignet erschlossen sei. Aufgrund der konkreten Umstände hat das Obergericht angenommen, ein Notweg über die Nachbarparzellen erweise sich als erheblich ungeeigneter und greife jedenfalls nicht geringer in die Interessen des Grundeigentümers der Parzellen Nr. xxx und Nr. zzz als in jene des Beschwerdeführers ein (vgl. E. 4b und c des angefochtenen Urteils). Nach den Erwägungen des Obergerichts hat somit weder die Herkunft der Grundstücke noch ein Versäumnis der wegmässigen Erschliessung den Notweganspruch gegenüber dem Beschwerdeführer begründet. Da diese Tatsachen insoweit nicht entscheidenderheblich gewesen sind, kommt es - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - gar nicht darauf an, ob der Vater oder die Eltern des Beschwerdegegners seinerzeit auf die Erschliessung der Bauparzelle mit einer Strasse verzichtet hatten. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, das Obergericht sei in Willkür verfallen (BGE 125 II 129 E. 5b S. 134) und habe den Gehörsanspruch verletzt (BGE 124 II 137 E. 2b S. 137), erfolgt daher ohne Grund. Was die behauptete Gehörsverweigerung betrifft, kann offen bleiben, ob stattdessen eine mit Berufung zu rügende Verletzung von Art. 8 ZGB in Frage käme (vgl. Art. 43 Abs. 1 und 2 OG).

E. 4

Der Beschwerdeführer macht weiter eine willkürliche Beweiswürdigung durch das Obergericht geltend. Es habe in widersprüchlicher Weise festgestellt, dass einerseits das Parkieren mit der Einräumung des Notwegrechts in der Breite von 80 cm zwischen der Garage des Beschwerdeführers und dem östlich angrenzenden Grundstück Nr. vvv erschwert, aber nicht verunmöglicht werde, und andererseits die verbleibende Breite von 1,83 m die gesetzlich zulässigen Fahrzeugbreiten unterschreite. Bereits das Bezirksgericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgehalten, dass bei einer Wegbreite von 80 cm die verbleibende Breite von 1,83 m im Bereich des Vorplatzes neben der Garage ermögliche, Fahrzeuge von 1,60 bis 1,70 m Breite trotzdem zu parkieren. Der Beschwerde lässt sich indessen nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführer seine Kritik in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, um die Feststellung des Obergerichts als willkürlich auszugeben, bereits im kantonalen Verfahren vorgebracht hätte. Seine Vorbringen gelten daher als neu (BGE 118 Ia 20 E. 5a, m.H.) und sind in einer staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 aBV unzulässig (BGE 118 III 38 E. 2a, m.H.), so dass darauf nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen liegt Willkür nach der Rechtsprechung vor, wenn ein kantonalen Entscheid mit keinerlei sachlichem Grund zu rechtfertigen ist (BGE 112 Ib 241 E. 3b S. 247, 109 Ia 19 E. 2 S. 22, je m.H.). Wenn vorliegend das Obergericht bei einer aufgrund der Wegbreite von 80 cm frei bleibenden Breite von 1,83 m angenommen hat, das Parkieren von Motorfahrzeugen sei nicht schlechthin verunmöglicht, entbehrt dies nicht jeden sachlichen Grundes, zumal bekanntermassen eine bedeutende Zahl von Motorfahrzeugen nicht breiter als 1,60 bis 1,70 m ist. Inwiefern es hierfür eines Beweisverfahrens bedurft hätte, setzt der Beschwerdeführer nicht auseinander, so dass auf seinen in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwurf einer Gehörsverletzung nicht eingetreten werden kann (Art. 90 Abs. 1 lit. bOG).

E. 5

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, das Obergericht sei in Willkür verfallen, indem es seine Entschädigungsforderung von Fr. 200'000. -- für durch das Notwegrecht entstehende Nachteile als klar übersetzt betrachtet habe. Er begnügt sich indessen mit einer Aufzählung der Nachteile insbesondere betreffend Privatsphäre, Parkmöglichkeit und

Immissionen, die ihm bei Gutheissung des erstinstanzlich eingeklagten Anspruchs angeblich entstanden wären. Inwiefern die Nachteile geldmässig bei der beanspruchten minimalen Dienstbarkeitsfläche von nicht ganz 30 m² die von ihm geltend gemachten Fr. 200'000. -- erreichen sollten, zeigt er nicht auf. Da der Beschwerdeführer nicht in einer Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise darlegt, inwiefern der zur Bestätigung der erstinstanzlichen Gerichts- und Parteikostenverlegung führende Vorwurf einer offensichtlich übersetzten Entschädigungsforderung willkürlich sei, kann er mit seinen Vorbringen nicht gehört werden (BGE 122 I 70 E. 1c S. 73). Unbehelflich ist der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf einer formellen Rechtsverweigerung. Das Obergericht hat unter Hinweis auf BGE 120 II 423 festgehalten, dass sich der Notwegberechtigte am Verkehrswert der von ihm beanspruchten Grundstücksfläche durch Einkauf angemessen zu beteiligen habe; vorliegend bestehe kein Anlass, von der Entschädigung von Fr. 15'000. -- abzuweichen, da diese für die der Grundstücksgrenze entlang verlaufende, im Ausmass unbestrittene Dienstbarkeitsfläche von 29,25 m² einem Einkauf von 75 % bzw. mindestens 50 % des Landwertes entspreche. Im Übrigen seien die Immissionen durch das eingeräumte beschränkte Fahrwegrecht insbesondere betreffend Lärm unbedeutend. Das Obergericht ist somit auf allfällige Nachteile eingegangen, soweit sie nach der von ihm angeführten Lehre und Rechtsprechung, welcher der Beschwerdeführer nicht widerspricht, überhaupt beachtlich sind. Von einer Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

E. 6

Aus diesen Gründen ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Da auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtet wurde, entfällt eine Entschädigungspflicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.